

Lieferantenrahmenvertrag

zwischen

.....
.....
.....
.....

nachstehend „**Lieferant**“ genannt

und

Stromversorgung Angermünde GmbH
Berliner Str. 1
16278 Angermünde

nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt

Vertragsnummer beim Lieferant:

Vertragsnummer beim Netzbetreiber:

Mustervertrag

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich des Zuganges zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Regelungen zur Netznutzung und Reservekapazität

- 2.1 Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

2. „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

- 2.2 Für Letztverbraucher mit Erzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit ihm betrieben werden, kann Reservekapazität bestellt werden. Einzelheiten sind in **Anlage 1** geregelt.

3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbraucher ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht. Die NAV ist im Wortlaut auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.sw-angermuende.de einsehbar.

- 3.2 Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die technischen Regelungen gemäß des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber einzuhalten.
- 3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.1.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsangebote, soweit erforderlich, unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber bei der Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass er hierzu entsprechend vom Letztverbraucher bevollmächtigt wurde. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein Stromlieferungsvertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.5 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den Bilanz- oder Unterbilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers (50 Hertz Transmission GmbH) zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist, soweit nicht identisch mit dem Lieferanten, dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

Eine Änderung der Bilanzkreiszuordnung teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels für jede einzelne Entnahmestelle in elektronischer Form mit. Sollen sämtliche vom Lieferanten belieferte Entnahmestellen genau einem neuen Bilanzkreis zugeordnet werden, teilt der Lieferant dies dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels schriftlich mit.

4. Datenaustausch zwischen Netznutzern (Lieferant) und Netzbetreiber

- 4.1 Der Datenaustausch zwischen Lieferant und Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt elektronisch entsprechend der von der Bundesnetzagentur beschlossenen Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität [GPKE] (Az. BK6-06-009) vom 11.07.2006 oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung. Es gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten Datenformate und Fristen in Bezug auf die Datenübertragung. Soweit die Bundesnetzagentur Abweichungen und Ausnahmen von den festgelegten Datenformaten und Fristen zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 4.1, Satz 1, oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.1, Satz 3, entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die technischen Einzelheiten des Datenaustausches sind in **Anlage 2** festgelegt.
- 4.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter

Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

4.5 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Lieferanten sowie den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem § 8 Absatz 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Wirksamwerden der Festlegung von „Rahmenprozessen zur Bilanzkreisabrechnung Strom“ durch die Bundesnetzagentur (BK6-07-002) kommt diese nach Ablauf der darin benannten Übergangsfristen zur Anwendung.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 2** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

Die An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers erfolgt mit Bezug auf Ziffer 4.1 und **Anlage 2** des Vertrages nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009)

7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

7.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Standardlastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 Kilowattstunden kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 Kilowattstunden kann eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung auf Verlangen des Lieferanten eingebaut werden. Ggf. hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Diese werden ihm vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

7.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Standardlastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Standardlastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß **Anlage 3**.

7.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens sowie Änderungen der Standardlastprofile mit einer Frist von

3 Monaten schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

8. Messstellenbetrieb und Messung

- 8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 8.2 Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung werden mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen zu Lasten des Lieferanten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Letztverbraucher einzurichten. Die zusätzlichen Kosten trägt der Lieferant. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.
- 8.3 Der Netzbetreiber wird bei SLP-Entnahmestellen nach Beauftragung durch den Lieferanten eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der monatlichen Leistungsmaxima einrichten, damit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 KAV feststellbar sind. Der Messpreis wird im Rahmen der Netznutzungsabrechnung dem Lieferanten berechnet.
- 8.4 Für die Prüfung der Messeinrichtungen gilt § 12 Abs.3 MessZV entsprechend. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code in der jeweils gültigen Fassung
- 8.5 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber unentgeltlich Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 8.6 Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer nicht in Ziffer 8.5 geregelten zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten.
- 8.7 Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt erhoben.
- 8.8 Elektrische Energie, die der Lieferant im Wege der kaufmännischen bilanziellen Weitergabe an Letztverbraucher liefert, gilt bilanziell als aus dem Netz des Netzbetreibers bezogen. Für die Abrechnung der Netznutzung ist daher die Summe der an der Entnahmestelle aus dem Netz des Netzbetreibers entnommenen elektrischen Energie und der im Wege der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vom Lieferanten gelieferten Energie maßgeblich.
- 8.9 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.10 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- 8.11 Im Übrigen gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung die Vorschriften der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) vom 19. Oktober 2008, die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der VDN Metering Code in der jeweils gültigen Fassung.

9. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen dem Netzbetreiber und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.
- 9.4 Die Vertragspartner übermitteln einander bei Vertragsabschluss jeweils einen Erlaubnisschein für Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes.

10. Entgelte und Preisanpassungen

- 10.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt.
- 10.2 Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 der StromNEV anpassen. Über die Höhe der Anpassung der Netzentgelte informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich im veröffentlichten Preisblatt auf der Internetseite des Netzbetreibers.
- 10.3 Die Anpassung der Netzentgelte gemäß Ziffer 10.2 erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres.
- 10.3.1 Resultiert die Anpassung der Netzentgelte aus einer Festlegung der Erlösobergrenze i.S.d § 17 Abs. 1 ARegV und erfolgt diese Festlegung durch die Regulierungsbehörde nicht so rechtzeitig, dass dem Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte bis zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres möglich ist, so ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 10.3 zu einer unterjährigen Anpassung der Netzentgelte unter Einhaltung der Erlösobergrenze für das betreffende Kalenderjahr berechtigt bzw. verpflichtet.
- 10.3.2 Resultiert die Anpassung der Netzentgelte aus einer Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 17 Abs. 2 ARegV und erfolgt diese Anpassung der Erlösobergrenze nicht so rechtzeitig, dass dem Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte bis zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres möglich ist, so ist der Netzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, die Anpassung der Netzentgelte rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist in einem solchen Fall berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus bislang erhobenen und neuen Netzentgelten vom Lieferanten rückwirkend ab dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres nachzufordern bzw. zu erstatten und für die Zukunft eine Anpassung der Abschlagzahlungen vorzunehmen.
- 10.3.3 Eine Nachforderung bzw. eine Erstattung gemäß Ziffer 10.3.2 Satz 1 und 2 findet auch dann statt, wenn für Monate, die von der rückwirkenden Änderung betroffen sind, bereits eine Jahresabrechnung durchgeführt wurde. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt bzw. verpflichtet, die sich ergebende Differenz zwischen den bisher für die betreffenden Monate gezahlten und den sich bei Ansetzung der neuen Netzentgelte ergebenden Beträge erstattet zu verlangen bzw. innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Rechnungslegung durch den Netzbetreiber zu begleichen.
- 10.4 Erhöhen sich die Entgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der erfolgten Veröffentlichung der Entgeltanpassung durch den Netzbetreiber zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen.
- 10.5 Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, im Falle der Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder vergleichbaren sonstigen Belastungen, die mittelbar oder unmittelbar den Transport von Elektrizität betreffen, mit sofortiger Wirkung eine Entgeltanpassung vorzunehmen.

- 10.6 Beide Vertragspartner sind im Falle von nachträglichen Änderungen der Erlösobergrenze sowie im Falle eine Neuberechnung der Netzentgelte ohne eine Änderung der Erlösobergrenze aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen oder Vorgaben berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus bisher erhobenen und neu angepassten Entgelten von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geltung der angepassten Erlösobergrenze nachzufordern, bzw. erstattet zu verlangen. Legt der Netzbetreiber Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ein, die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze haben können, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren.
- 10.7 Ziffer 10.6 findet entsprechend Anwendung bei gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Betreibern vorgelagerter Netzebenen, wenn solche Entscheidungen zu einer rückwirkenden Erhöhung oder Absenkung der vom Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für vorgelagerte Netzebenen führen.
- 10.8 Sollten sich die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben hinsichtlich der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze oder der Netzentgelte ändern, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die vorstehenden Preisanpassungsregeln mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen an die dann geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben anzupassen.
- 10.9 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Lieferanten neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Grundlage auf Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.
- 10.10 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur ein ermäßigter Aufschlag gemäß § 9 Abs.7 Satz 3 KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber zuvor ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegt und damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG nachweist. Weist der Lieferant nachträglich durch ein entsprechendes Testat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG nach, wird die Differenz zwischen bereits berechnetem und ermäßigtem KWKG-Aufschlag erstattet, auch wenn die Entnahmestelle vom Lieferanten nicht vorab als „KWKG-ermäßigt“ gemeldet worden war.
- 10.11 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in den jeweiligen Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgabensätzen. Für die Rückzahlung zu viel gezahlter Konzessionsabgabe muss der Lieferant dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle nachweisen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Lieferant wird sich bemühen, diesen Nachweis bis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresrechnung zu erbringen. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original vorzulegen.
- 10.12 Beliefert der Lieferant Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom

Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisgestaltung größer als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr.1a) ist. Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z.B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.

10.13 Der Letztverbraucher hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Letztverbraucher die vom Netzbetreiber im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls in dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt geregelt.

10.14 Alle Entgelte unterliegen dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung

11.1 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte gemäß den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.

11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Lieferant erteilt dem Netzbetreiber grundsätzlich eine Lastschriftzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen. Durch den Zahlungsverzug verursachte Kosten, wie z.B. Mahnkosten, werden entsprechend den unter www.sw-angermuede.de veröffentlichten ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

11.3 Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netzabrechnung mittels INVOIC/REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten einen entsprechenden Vertrag zur Verfügung. Erfolgt die INVOIC-Abrechnung mittels qualifizierter digitaler Signatur, ist der Abschluss einer solchen EDI-Vereinbarung nicht erforderlich.

11.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen, den gesetzlichen Regelungen nicht entsprochen wurde oder die Leistungen des Netzbetreibers nicht vollständig erbracht wurden.

11.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 12.2 Soweit es dem Netzbetreiber möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung der Anschlussnutzer/Letzterverbraucher nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. Nach Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 12.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder –nutzer der Niederspannungsanschlussverordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 12.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder –nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die Androhung sowie über eine vollzogene Unterbrechung unverzüglich unterrichten.
- 12.5 Der Lieferant hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Einstellung/ Unterbrechung der Netznutzung zu Lasten eines Stromkunden. Die Einstellung der Versorgung kann gesondert vereinbart werden. Auf Wunsch des Lieferanten wird hierfür durch den Netzbetreiber die „Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung“ zur Verfügung gestellt.
- 12.6 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht

bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.4 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Übermittlung fehlerhafter Daten entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die vom Netzbetreiber bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert den Netzbetreiber unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass die vom Netzbetreiber bereitgestellten/ übermittelten Daten vermutlich fehlerhaft sind.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

- 14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit

Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis vier Wochen nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen.
- 15.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.4 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen sowie aktuelle Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörden zu berücksichtigen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber

ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- 16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 9.3, 10.2 und 12.2) nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

Angermünde,

Lieferant

Netzbetreiber

Anlagen

- Anlage 1: Reservekapazität
Anlage 2: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 3: Standardlastprofilverfahren
Anlage 4: Modalitäten Mehr-/Minder mengenabrechnung
Anlage 5: Aktuell geltende Entgelte für die Netznutzung